



Merkblatt OL-Kompass für den Wald



Quelle: fotodesign haller



OL-Kompass für den Wald

Im Waldgesetz ist grundsätzlich festgehalten, dass jedermann den Wald begehen und sich daran freuen darf^[1]. Eine faszinierende Möglichkeit, den Wald zu erleben, bietet der Orientierungslauf. Um Ihnen die Organisation zu erleichtern, möchte Ihnen dieses Merkblatt alles Wissenswerte für eine reibungslose OL-Veranstaltung im Wald in Erinnerung rufen. Im Sinne einer Checkliste finden Sie viele nützliche Tipps, die Ihnen helfen mögen, Ihren Anlass erfolgreich zu gestalten. Wir wünschen Ihnen viele tolle Erlebnisse im Wald! Falls Sie Unterstützung brauchen, wenden Sie sich an den [ROLV Nordwestschweiz](#).

Planen Sie mit Ihrer Klasse einen OL?

Im Waldgesetz werden gewisse Veranstaltungen im Wald einer Melde- oder sogar Bewilligungspflicht unterworfen. Veranstaltungen mit bis zu 50 Teilnehmenden sind weder melde- noch bewilligungspflichtig^{[2][3]}. Bei der Planung und der Durchführung soll (im Wesentlichen) der gesunde Menschenverstand eine Gefährdung der Teilnehmenden und eine Schädigung von Fauna und Flora ausschliessen. Beherzigen Sie bitte auch die unten aufgeführten Fairplay-Regeln!

Planen Sie mit der ganzen Schule einen OL?

Mit einer Teilnehmerzahl von über 50 bis zu 300 Personen wird Ihr Schul-OL meldepflichtig. Informieren Sie möglichst früh die Einwohnergemeinde(n) der betroffenen Gemeinde(n) mittels Brief an den Gemeinderat.

Mit über 300 Teilnehmenden wird Ihr Anlass im Wald bewilligungspflichtig^[4]. In diesem Fall schreibt das Waldgesetz ein Gesuch mindestens 2 Monate vor dem Anlass vor^[5]:

- im Falle einer einzigen betroffenen Gemeinde an die Einwohnergemeinde,
- im Falle mehrerer betroffener Gemeinden an das Amt für Wald beider Basel.

In beiden Fällen ist auch die Koordinationsstelle des [ROLV Nordwestschweiz](#) zu informieren.

Wo soll der OL stattfinden und wo bekommen Sie aktuelle Karten?

Von vielen Wäldern der Region gibt es [OL-Karten](#). Diese werden periodisch überarbeitet und gewähren mit ihrem Reichtum an Details Grundlage für faire sportliche Veranstaltungen, auch für Einsteiger/innen und Anfänger/innen. Zudem sind auf einem mitgelieferten Merkblatt die Schutzgebiete und weitere Empfehlungen zum Naturschutz festgehalten.

Für eine erste Ausbildung eignet sich möglicherweise auch eine [Schulhaus-OL-Karte](#). Bitte bestellen Sie das notwendige Kartenmaterial frühzeitig!

Fairplay – Regeln

Idee, Planung

Je nach Grösse der geplanten Veranstaltung ist eine vorgängige Meldung an die Gemeinde(n) vorgeschrieben. Unter Umständen ist sogar eine Bewilligung einzuholen, welche mindestens zwei Monate vor der Veranstaltung beantragt werden muss.

Zeitpunkt

Vögel und Wild sind während der Brut- und Setzzeit (Anfang April – Ende Juli) besonders anfällig auf Störungen. Sie tragen zu deren Schutz bei, wenn Sie Ihren OL im Wald ausserhalb dieser Zeit abhalten. Beachten Sie auch, dass Sie Forstarbeiten nicht behindern und sich nicht Gefahren aussetzen. Kontaktieren Sie deshalb frühzeitig die [zuständigen Revier- forster/innen](#).



Start und Ziel

Start- und Zielgelände - dort halten sich erfahrungsgemäss die meisten Personen auf - sind in unempfindlichen Gebieten möglichst ausserhalb des Waldes zu platzieren.

Laufanlage

Bedenken Sie, dass der Wald Lebensraum vieler wildlebender Tier- und Pflanzenarten ist. Sorgen Sie für eine einheitliche Laufrichtung innerhalb der Laufanlage, damit Tiere nicht hin und her getrieben werden. Erkundigen Sie sich beim Jagdaufseher nach Schutzgebieten/Wildruhezonen/Wildtierkorridoren und meiden Sie diese. Wald- und Dickichtränder, Hecken und Wasserläufe ohne Weg bitte nicht als Leitlinien anbieten. Routen nicht durch Dickichte und Baumpflanzungen legen.

Postenstandorte

Keine Posten in Wildruhezonen, Wildtierkorridoren, in Dickichten und Jungwüchsen, an Fuchs- und Dachsbauten, in Sümpfen oder in Biotopen, an Hecken oder alleinstehenden Gebüschchen. An anderen empfindlichen Postenstandorten (z.B. Rinnen-Ende, Bachgabelung) setzt man die Postenflagge am Rand des Objekts.

Auf jeden Fall...

- keine Schäden an Bäumen, Sträuchern und Pflanzen verursachen (keine Einzäunungen übersteigen)
- Abfall an Sammelstellen deponieren
- Lärm vermeiden (keine elektrischen Unterhaltungsgeräte)
- Nach dem Lauf unbedingt alle Posten einziehen

Dieses Merkblatt wurde gemeinsam durch Pro Natura Baselland, den Basellandschaftlichen Jagdschutzverein, den Basellandschaftlichen Natur- und Vogelschutzverband, den Regionalen Orientierungslaufverband Nordwestschweiz, das Sportamt Baselland und das Amt für Wald beider Basel im Frühjahr 2000 erarbeitet.

Version 2022_01

Gesetze Verordnungen	CH	BL	BS
Waldgesetze Bundesgesetz über den Wald vom 4.10.1991, Stand 1.1.2022 (921.0; WaG) Kantonales Waldgesetz BL vom 11.6.1998, Stand 1.1.2007 (570; kWaG) Waldgesetz Basel-Stadt vom 16.2.2000, Stand 1.7.2020 (911.60; WaG BS)	Art. 14 1 [1]	§ 8 1 [2]	§ 9 1 [3]
Dekret über die Bewilligung für Veranstaltungen im Wald BL vom 11.6.1998, Stand 1.1.1999 (570.1)		§ 1 1 [4] § 2 1 [5]	